

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 13.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 12.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 13.12.2018 beschlossen:

§1

§ 38 erhält folgende Fassung Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|---------|
| a) für zentral angeschlossene Grundstücke | 2,35 €. |
| b) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen
Grube gesammelt wird | 2,35 € |
| c) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser über eine den allgemein
anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage
abgeleitet und der Klärschlamm über
den Rollenden Kanal entsorgt wird | 0,91 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt
je m² versiegelte Fläche: 0,67 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm
i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird,
beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,90 € |
| b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben | 31,20 € |
| c) für Deponieabwässer | 3,80 € |

§ 2
In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 12. Dezember 2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den 18.12.2019

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.